

Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
-Vorbeugender Brandschutz-
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach



Technische
Aufschaltbedingungen
(TAB)
Brandmeldeanlagen
Fassung Mai 2019

Technische Aufschaltbedingungen (TAB) Brandmeldeanlagen

Anschlussbedingungen für die Anschaltung von privaten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen des Rheingau-Taunus-Kreises

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
- 1.2 Kosten und Gebühren

2. Ablauf und Betrieb

- 2.1 Grundsätze
- 2.2 Gesamtkonzeption Brandmeldeanlage
- 2.3 Feuerwehrplan
- 2.4 Feuerwehr-Laufkarten
- 2.5 Anlaufstelle für die Feuerwehr / Feuerwehr-Informationszentrum
- 2.6 Zugänglichkeit und Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- 2.7 Freischaltelement
- 2.8 Umfriedete Gelände, Tore, Schranken
- 2.9 Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen Türen / Tore / Fenster etc.
- 2.10 Feuerwehr-Schließung
- 2.11 Verdeckt angebrachte automatische Melder
- 2.12 Kennzeichnung Brandmelder

3. Weitere Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

- 3.1 Feststellanlagen von Feuer- und / oder Rauchschutzabschlüssen (FSA9 bzw. (RSA)
- 3.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)
- 3.3 Interne Alarmierung
- 3.4 Sprinkleranlagen
- 3.5 Sonstige Löschanlagen
- 3.6 Gebäudefunkanlagen
- 3.7 Leitungsnetz
 - 3.7.1 Primärleitungen
 - 3.7.2 Primärleitungen und Funktionsinhalt
 - 3.7.3 Primärleitungen oder Funktionsinhalt
 - 3.7.4 Mechanischer Schutz

4. Abnahme und wiederkehrende Prüfungen

- 4.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen
- 4.2 Wartung und Revisionsschaltungen
- 4.3 Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage
- 4.4 Betriebsbestimmungen
 - 4.4.1 Bedienung der Brandmeldezentrale und ihrer Peripheriegeräte
- 4.5 Sonstige Bedingungen

- Anlage A: Beispiel Ausführung Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)
- Anlage B: Konzept für die Brandmeldeanlage nach DIN 14675
- Anlage C: Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung
- Anlage D: Fertigmeldung einer Brandmeldeanlage
- Anlage E: Protokoll zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage
- Anlage F: Schlüsselprotokoll Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- Anhang G: Einweisungsbestätigung örtlich zuständige Feuerwehr
- Anlage H: Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die öffentliche Brandmeldeempfangszentrale des Rheingau-Taunus-Kreises
- Anlage I: Anzeige eines Betreiberwechsels einer bestehenden einer Brandmeldeanlage zur öffentlichen Brandmeldeempfangszentrale des Rheingau-Taunus-Kreises
- Anlage J: Autorisierungsbogen für die Anmeldung von Revisionsschaltungen einer Brandmeldeanlage
- Anlage K: Blockschaltbild - Übertragung von Brandmeldemeldungen an Zentrale Leitstellen und sonstigen Meldung an eine Notruf-und Serviceleitstelle

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an eine Übertragungseinrichtung (ÜE) die auf die öffentliche Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) des Rheingau-Taunus-Kreises aufgeschaltet werden sollen oder durch Auflagen einer Behörde aufgeschaltet werden müssen.

Die Bestimmungen gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Planungen für Neuanlagen, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle (Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach) anzuzeigen und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen von dieser freigeben zu lassen.

Für die Anschaltung einer Brandmeldeanlage an die öffentliche Brandmeldeempfangseinrichtung gilt die **„Satzung über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises“**

in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit im Folgenden nichts Abweichendes ausgeführt wird, sind Brandmeldeanlagen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA), nach den jeweils gültigen technischen Regelwerken zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN VDE 0833 Teile 1 und 2 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall“
- DIN EN 54 gesamte Normenreihe „Brandmeldeanlagen“
- DIN 14 675 „Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb“
- DIN EN 50136-1 „Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen; Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen
- DIN 14 661 „Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)“
- DIN 14 662 „Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen (FAT)“
- DIN 14 663 „Feuerwehr-Gebäudedefunkbedienfeld (FGB)“
- DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“
- VdS 2105 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen - Schlüsseldepots (FSD)

Alle Normen und Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern die DIN/VDE und VdS-Regelwerke voneinander abweichen, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

Die Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises behält sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von BMA / ÜE der zuständigen Bauaufsichtsbehörde weiter zu melden, wenn der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist, eine dauernde Gefahren- bzw. Brandmeldung zur Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises sicherzustellen.

Bediensteten der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises, die sich auf Verlangen ausweisen, ist jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der Brandmeldeanlage, zum Zwecke der Überprüfung, zu gewähren.

1.2 Kosten und Gebühren

Der Betreiber der Brandmeldeanlage trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlage entstehen. Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Technik, sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungen der Brandschutzdienststelle gemäß der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Rheingau-Taunus-Kreis“ gebührenpflichtig sind.

2 Ablauf und Betrieb

2.1 Grundsätze

Nach DIN 14 675 sind Brandmeldeanlagen nach einem Stufenplan in den Phasen:

- Konzept
- Planung / Projektierung
- Montage
- Inbetriebsetzung
- Abnahme
- Betrieb
- Instandhaltung

zu errichten. Die einzelnen Phasen sind ausschließlich durch zertifizierte Fachfirmen auszuführen.

Für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Alarmempfangseinrichtung (AEE) in der Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) der Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises gilt verpflichtend die Einhaltung der der DIN EN 50 136-1.

Zuständig für die Einhaltung der Norm ist der Betreiber oder Errichter des Objekts, das eine BMA benötigt. Er kann hierfür eine zusätzliche Stelle (z.B. Störungsstelle) beauftragen. Diese Servicestelle muss bei Ausfall der primären (zuständigen) und deren sekundären (Partner-) Leitstelle auch Brandmeldealarme empfangen können.

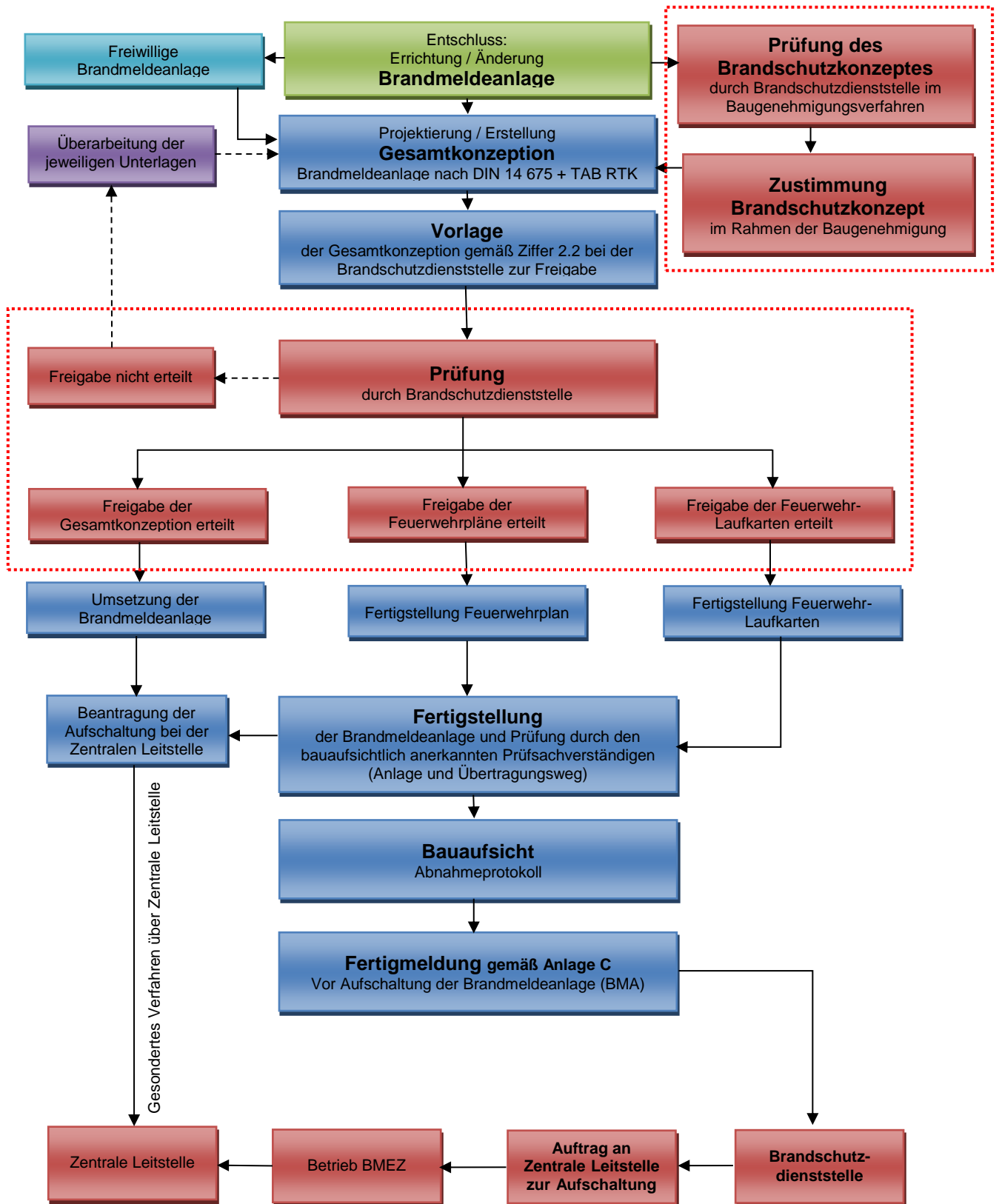
Die Kategorie der Alarmübertragungsanlage (AÜA) nach Tabelle 1 der DIN EN 50 136-1 (VDE 0830-5-1): 2012-08 ist mindestens DP3 (dual path 3).

Nach Tabelle 3: Maximale Meldungszeit bedeutet dies eine Meldungszeit für den ersten Alarmübertragungsweg (AÜW) von drei Minuten sowie für den Ersatz-AÜW eine Meldungszeit von ebenfalls drei Minuten Maximaldauer, wenn der Erst-AÜW gestört ist.

Service Request: Bei längeren Polling-Zyklen als ≤ 8 Sekunden (insbesondere bei Alarmübertragungen mittels Mobilfunk) muss das Übertragungsgerät in der Lage sein, bei einer ausgelösten Meldung unverzüglich ein Polling bei der Alarmempfangszentrale automatisch anzufordern.

Die Zentrale Leitstelle überwacht die Funktion der Anzeige- und Bedieneinrichtung (BE). Die Überwachung der vollständigen AÜA bzw. des Alarmübertragungsweges ist in Hessen keine gesetzliche Aufgabe.

Der Verfahrensweg zur Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Aufschaltung, Betrieb und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen ist dem nachfolgenden Ablaufschema zu entnehmen.



2.2 Gesamtkonzeption Brandmeldeanlage

Grundsätzlich bedarf die Gesamtkonzeption einer Brandmeldeanlage (BMA) vor der Ausführung der Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle. Folgende Unterlagen sind daher zur Freigabe der Gesamtkonzeption bei der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises 2-fach vorzulegen:

- Konzept für die Brandmeldeanlage nach DIN 14 675 (Anlage B)
- Übersichtsplan mit Eintragung der für die Feuerwehr relevanten Bauteile

Nach Errichtung der Brandmeldeanlage ist diese von einem anerkannten Prüfsachverständigen abnehmen zu lassen. Eine Kopie des Zertifikats über die mängelfreie Sachverständigenabnahme ist der Brandschutzdienststelle durch den Betreiber als Nachweis zur Verfügung zu stellen. Die Begutachtung hat auch die Überprüfung und Funktion des gesamten Alarmübertragungsweges bis hin zur Alarmempfangseinrichtung in der zuständigen öffentlichen Leitstelle zu bestätigen.

Brandmeldeanlagen, deren Gesamtkonzeption nicht mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt sind und keinen Freigabevermerk tragen, werden nicht zur Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises aufgeschaltet.

2.3 Feuerwehrplan

Für Objekte mit Brandmeldeanlage sind Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 gemäß Merkblatt „Feuerwehrpläne“ anzufertigen. Ein Entwurf des Feuerwehrplans ist der Brandschutzdienststelle vor der endgültigen Anfertigung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Abzustimmende Mehrausfertigungen für die Feuerwehr(en) sind der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen.

2.4 Feuerwehr-Laufkarten

Die Ausführung der Feuerwehr-Laufkarten muss DIN 14675 Anhang K entsprechen. Vor der endgültigen Ausfertigung der Feuerwehr-Laufkarten sind der Brandschutzdienststelle auszugsweise einzelne (repräsentative) Entwürfe der Feuerwehr-Laufkarten zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Feuerwehr-Laufkarten so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen (Feuerwehrschießung).

Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich. Bei Brandmeldeanlage mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Feuerwehr-Laufkarte eine Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Laufkarte zu erleichtern.

Für ausgedehnte Objekte oder Objekte mit besonderen Verhältnissen kann die Brandschutzdienststelle auch die Vorhaltung eines zweiten Satzes Feuerwehr-Laufkarten verlangen.

Setzt der Betreiber der Brandmeldeanlage auf eigenen Wunsch zur Alarmdarstellung zusätzliche Mittel (z.B. EDV, Alarmplandrucker, etc.) ein, so dürfen diese keine Rückwirkungen zur Brandmeldeanlage haben. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet sich dieser Mittel zu bedienen. Sämtliche einsatzrelevanten Unterlagen (Feuerwehr-Laufkarten,

Feuerwehrpläne, etc.) müssen grundsätzlich in der in diesen Ausführungsbestimmungen beschriebenen Form vorgehalten werden.

Sind an die Brandmeldeanlage zusätzliche Brandschutz-, Steuer- oder Alarmierungseinrichtungen angeschlossen, so sind deren Wirkweise sowie der Wirkungsbereich zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist mit dem Begriff „Brandfallsteuerung“ zu beschriften und in einfacher Ausführung an der Anlaufstelle der Feuerwehr (z.B. am FIZ) zu hinterlegen. Sie soll den Einsatzkräften einen schnellen und einfachen Überblick über die Ansteuerungen der Brandmeldeanlage vermitteln.

2.5 Anlaufstelle für die Feuerwehr / Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ)

An der Anlaufstelle für die Feuerwehr sind alle für die Feuerwehr relevanten Informations- und Bedienelemente (Feuerwehrperipherie) leicht zugänglich und als räumliche Einheit zusammenzufassen.

Die Anlaufstelle der Feuerwehr muss mindestens mit

- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14 661,
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14 662,
- Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14 675 und
- Feuerwehrplan nach DIN 14 095

ausgestattet sein und darf dann als Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ) bezeichnet werden. Weitere Informations- und Bedienelemente (wie z.B. Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld FGB, Feuerwehrsprechstelle u. ä) sind soweit vorhanden an der Anlaufstelle, wie in Anlage A dargestellt, ebenfalls zu integrieren.

Die genaue Ausführung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rheingau-Taunus-Kreis abzustimmen.

Die Anlaufstelle für die Feuerwehr muss sich in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs befinden, der Feuerwehrezugang muss sich wiederum in unmittelbarer Nähe der Anfahrtsstelle für die Feuerwehr befinden. Elektrisch betriebene Türen oder Tore stellen keinen geeigneten Feuerwehrezugang dar. Über dem direkten Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist, von der Feuerwehranfahrt sichtbar, eine gelbe / orange Blitzleuchte zu installieren, welche bei Auslösung der ÜE aufleuchtet und den Feuerwehrezugang kennzeichnet. Die Brandschutzdienststelle kann für die Anfahrt der Feuerwehr zusätzliche Hinweise oder Kennleuchten etc. fordern.

Der Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist mit Schildern "Brandmeldeanlage" bzw. „BMA“ oder „Feuerwehrinformationszentrum" bzw. „FIZ“ entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen (ggf. fortlaufend).

Ist in dem Objekt eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, so muss auch im Raum der der Anlaufstelle der Feuerwehr eine Leuchte in Bereitschaftsschaltung installiert werden.

Der Standort der Anlaufstelle der Feuerwehr und der Feuerwehrezugang sind in jedem Fall mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises abzustimmen. An der Anlaufstelle der Feuerwehr ist eine Anzeige mit Namen und Telefonnummer des zuständigen Instandhalters (Wartungsfirma) und ggf. der Errichterfirma des Hauptmelders sowie die Anlagenidentifikation gut sichtbar anzubringen.

Sind im Objekt Löschanlagen vorhanden, so ist bei der Auslösung einer Löschanlage auch die Anzeige des entsprechenden Feldes im FBF mit anzusteuern.

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die Brandmelderzentrale ausgelöst werden, müssen mit der Taste „Brandfallsteuerung ab“ für Revisionszwecke abschaltbar sein, ausgenommen Gebäudefunkanlagen.

Es ist darauf zu achten, dass alle akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starktonhörer, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) mit der Taste „Akustik ab“ abgeschaltet werden können.

Die Feuerwehrperipherie ist nur durch die Feuerwehr zu bedienen und ständig abgeschlossen zu halten.

2.6 Zugänglichkeit und Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall der jederzeitige und gewaltlose Zutritt zu den von der Brandmeldeanlage oder selbsttätigen Löschanlagen überwachten Bereichen sicherzustellen. Die Zugänglichkeit bezieht sich auf alle Türen in den vorgenannten Bereichen. Außentüren im Zuge von Rettungswegen und zur Anlaufstelle für die Feuerwehr müssen, sonstige Außentüren sollten von außen schließbar sein. Ausnahmen davon sind nur in begründeten Einzelfällen (Tresorräume, Traforäume des EVU) möglich. Solche Ausnahmen sind der Brandschutzdienststelle vorab zur Beurteilung vorzulegen. Anlagen für die eine Zugänglichkeit im Sinne dieser TAB nicht gewährleistet ist, dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) zu installieren. Für die Hinterlegung von Objektschlüsseln dürfen nur vom VdS zugelassene Feuerwehrschrüsseldepots des Typs FSD 3 verwendet werden. Nicht zugelassene Typen oder zugelassene Typen die nicht nach den Vorschriften des VdS eingebaut sind, dürfen nicht in Betrieb genommen werden, auch wenn im Einzelfall die Zustimmung des Versicherers vorliegt.

In das FSD wird der Objektschlüssel (Generalhauptschlüssel) eingelegt. Um eine direkte Überwachung des Objektschlüssels zu gewährleisten, wird für die Objektschlüsselüberwachung im Schlüsseldepot je ein Profilhalbzylinder der Objektschließung benötigt. In Einzelfällen können mehrere Objektschlüssel zugelassen werden. In diesen Fällen muss für jeden Objektschlüssel eine eigene Überwachung vorhanden sein.

Bei Objekten mit größerer Ausdehnung können zusätzliche Generalhauptschlüssel gefordert werden, für die die v.g. Bedingungen gelten.

Die Schließanlage des Objektes ist so zu gestalten, dass die Feuerwehr mit einem Generalhauptschlüssel alle Bereiche öffnen kann. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Abstimmung.

Der Einsatz von elektronischen Schließ- oder Zugangssystemen (z.B. RFID-Transpondern als Zugangsschlüssel, radio-frequency-identification) bedarf der Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle. Diese kann Forderungen an die Ausgestaltung, den Betrieb und die Instandhaltung stellen.

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern liegen ausschließlich beim Betreiber.

Die Hinterlegung von zwei identischen Generalhaupttranspondern (GHT) im Feuerwehrschrüsseldepot ist zur Schaffung einer Redundanz erforderlich.

Sofern tatsächlich alle Türen mit dem GHT zu öffnen sind, ist lediglich ein deutlich sichtbarer Hinweis hierauf (nach DIN 4066) im Bereich des Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) erforderlich, nach Möglichkeit auch im Feuerwehrschrüsseldepot. Sollte der GHT doch nur für einzelne Türen relevant sein, dann sind die Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrläne mit entsprechenden Hinweisen zu versehen.

Bei vorhandenen FSD mit alter Schließung, muss diese bei der nächsten Änderung der BMA gegen die neue VdS der Stadt / Gemeinde umgestellt werden, da die bisherige Schließung nicht mehr dem Sicherheitsstandard entspricht.

Bei der Inbetriebnahme des FSD ist ein entsprechendes Schlüsselprotokoll zu fertigen (vgl. Anlage F). Der Einbau, die Instandhaltung und der Betrieb des FSD geschehen auf eigene Kosten und auf Risiko des Betreibers. Die Sabotagemeldung des FSD muss entsprechend den Vorschriften des VdS weitergeleitet werden. Eine Alarmierung der Feuerwehr bei Sabotage des FSD ist nicht gestattet.

Soll die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises aufgehoben werden, so ist auch der Objektschlüssel und die Feuerwehrschießung zu entfernen bzw. auf Neutralstellung zu bringen. Hierüber ist die Brandschutzdienststelle oder die Zentrale Leitstelle sowie die zuständige Stadt / Gemeinde umgehend zu informieren.

Der Betreiber unterrichtet selbständig die zuständige Feuerwehr der Stadt / Gemeinde, wenn sich die Objektschließung geändert hat und der im FSD deponierte Objektschlüssel gewechselt oder ergänzt werden muss.

2.7 Freischaltelement (FSE)

Um im Bedarfsfall den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, ist zur nachträglichen Auslösung der Brandmeldeanlage ein Freischaltelement (FSE) an einer für die Feuerwehr gut erreichbaren Stelle einzubauen.

Ist für das Objekt ein Freischaltelement vorgesehen, so dürfen nur vom VdS anerkannte FSE für Profilhalbzylinder entsprechend den Vorschriften des VdS eingebaut werden.

Als Schließung für das FSE findet die Feuerwehr-Schließung der jeweiligen Stadt / Gemeinde Verwendung.

Die Lieferung der Schließung für das FSE erfolgt über den Lieferanten der Profilhalbzylinder der Feuerwehr-Schließung und ist vom Betreiber mittels Anlage C bei der örtlich zuständigen Stelle der Kommunen zu beantragen.

2.8 Umfriedete Gelände, Tore, Schranken

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zugänge durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen.

Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten, sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten um diese, auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen, gewaltfrei und zügig zu öffnen.

Maßnahmen für den schnellen Zutritt können u.a. sein:

- Standort des FSD 3 vor der Toranlage
- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet

Die Schließbarkeit mit Profilylinder der Feuerweherschließung, der Einsatz von Doppelschließungen oder der Einsatz von kleinen Schlüsseldepots (sogen. FSD Typ 1) oder Schlüsselrohren ist zugelassen.

Die Hinterlegung von Schlüsseln außerhalb von FSD 3 Anlagen, z. Bsp. bei der örtlichen Feuerwehr, ist nicht zulässig.

Die Maßnahmen für den schnellen Zutritt sind der Brandschutzdienststelle darzustellen.

2.9 Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen / Türen / Tore / Fenster etc.

Müssen Brandschutzeinrichtungen oder andere betriebliche Einrichtungen von der Feuerwehr im Einsatzfall bedient, gesteuert oder ggf. abgeschaltet werden, so ist die zuständige Feuerwehr in die Bedienung einzuweisen. Zusätzlich ist für jede Einrichtung eine Bedienungsanleitung mit einem Schaubild in einfacher Form an der Anlaufstelle der Feuerwehr vorzuhalten.

Das Zusammenwirken der Einrichtungen (z.B. RWA-Anlagen) muss deutlich aus dieser Anleitung hervorgehen. Die Anleitungen sind dauerhaft in der Nähe der Steuereinrichtungen anzubringen und zudem im Feuerwehrplan zu dokumentieren.

Müssen für die Wirksamkeit von z.B. RWA-Anlagen, Fenster, Türen oder Tore ggf. durch die Feuerwehr geöffnet werden, so muss dies ohne Eigengefährdung für die Einsatzkräfte, zerstörungsfrei und auch bei Netzausfall möglich sein. Fenster, Türen, Tore und vergleichbare Einrichtungen sind entsprechend auszurüsten.

Diese Regelung ist sinngemäß auch auf Absperreinrichtungen für Gase, Stoffe, Medien oder Rückhalteanlagen anzuwenden. Die genaue Ausführung ist mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises abzustimmen und von Dieser freizugeben.

Sind im Objekt abschließbare Fenster / Fensterelemente, etc. vorhanden, so ist deren Schlüssel im FSD, am Generalschlüssel mit zu hinterlegen.

Die Schlüssel sind mit entsprechend beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen.

2.10 Feuerwehr-Schließung

Als Schließung für FSE, FBF / FAT bzw. FIZ findet im Rheingau-Taunus- Kreis die Feuerwehr-Schließung der jeweiligen Stadt / Gemeinde Verwendung.

Die Schließung ist mittels Anlage C bei der örtlich zuständigen Stelle der Kommunen zu beantragen.

Die Beantragung sollte mindestens 12 Wochen vor dem beabsichtigten Einbautermin erfolgen.

Bei Arbeiten (z.B. Wartung, etc.) an der Schließung ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr in Verbindung zu treten.

2.11 Verdeckt angebrachte automatische Melder

Für verdeckt angeordnete Melder in z.B. Deckenhohlräumen, Doppelböden, Kabelschächten, Abluftschächten und vergleichbaren Orten gilt:

- Solche Melder müssen in jeweils eigenen Meldergruppen zusammengefasst werden.
- Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen mit Orientierungsschildern nach DIN 14 623 und der Meldernummer nach DIN 14 675 dauerhaft gekennzeichnet sein.
- Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen eine Mindestgröße von 40 cm x 40 cm aufweisen

und sich zerstörungsfrei und mit dem für die Feuerwehr allgemein üblichen Werkzeugen und Hilfsmitteln rasch öffnen lassen (Revisionsöffnung).

- Sind hierfür besondere Geräte oder Hilfsmittel erforderlich (Bodenheber, Stehleiter, Schlüssel etc.) sind diese im Bereich der Anlaufstelle für die Feuerwehr / FIZ so vorzuhalten, dass sie jederzeit der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der jeweiligen Feuerwehr- Laufkarte anzubringen.
- Ist der Detektionsbereich verdeckt angeordneter Melder nicht von der Revisionsöffnung aus voll einsehbar, sind nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle ggf. zusätzliche Revisionsöffnungen vorzusehen oder geplante Revisionsöffnungen größer auszulegen.

2.12 Kennzeichnung Brandmelder

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften.

Automatische Brandmelder und Öffnungen in Zwischendecken sind mit Schildern zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt nicht am Melder selbst. Es ist entweder der Meldersockel zu kennzeichnen oder ein weißes Schild mit schwarzer Beschriftung neben dem Melder dauerhaft an der Decke anzubringen.

| Erkennungsentfernung | Mindestzifferngröße |
|-----------------------------|----------------------------|
| bis 4 m | 12,5 mm |
| 4 - 6 m | 16,0 mm |
| 6 - 8 m | 20,0 mm |
| 8 - 12 m | 30,0 mm |
| Druckknopfmelder | 08,0 mm |

3 Weitere Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

3.1 Feststellanlagen von Feuer- und / oder Rauchschutzabschlüssen (FSA) bzw. (RSA)

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuer- und / oder Rauchschutzabschlüssen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den „Richtlinien für Feststellanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin (DIBt) entsprechen. Die zusätzliche Ansteuerung der FSA und RSA durch die BMA ist zulässig. Brandmelder von FSA und RSA dürfen keine Übertragungseinrichtungen ansteuern.

3.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z. B. Zutrittskontrollsysteme)

Nach Abschnitt 2.7 der „Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (ElTVTR)“ und der „BG-Information BGI 606 - Verschlüsse für Türen von Notausgängen“ müssen verriegelte Türen, die sich nicht mit dem Generalschlüssel öffnen lassen, beim Auslösen der BMA automatisch freigeschaltet werden, um der Feuerwehr im Brandfalle gewaltfreien Zugang zu gewähren (z.B. Magnetverriegelungen). Derartige Steuerleitungen sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 als überwachte Leitungen oder mit Funktionserhalt für 30 Min. nach der „Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ (MLAR) auszuführen. Dies gilt sinngemäß auch für Verriegelungssysteme von Einbruchmeldeanlagen.

3.3 Interne Alarmierung

Beim Auslösen der BMA können besondere Alarmgeber ausgelöst werden. Werden hierzu akustische Warneinrichtungen vorgesehen, ist das Gefahrensignal nach DIN 33 404 zu verwenden. Das Warnsignal muss sich auch bei vorhandenem Störschall deutlich hörbar von anderen Geräuschen und Signalen unterscheiden und eine entsprechende Reaktion der im Überwachungsbereich befindlichen Personen gewährleisten. Bei Störschallpegeln über 110 dB sind zusätzliche optische Gefahrensignale erforderlich. Das Verhalten bei Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14 096 eindeutig festzulegen.

3.4 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Nass- bzw. Trocken- Alarmventil eine eigene Meldergruppe zu installieren.

Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die ÜE der Brandmeldeanlage nicht auslösen sondern müssen eine Störungsmeldung und / oder einen örtlichen Alarm auslösen.

Je Strömungsmelder ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte erforderlich. Auf ihrer Vorderseite ist der Standort der Sprinklerzentrale und auf ihrer Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagen-Absperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

Befinden sich Sprinklerzentrale und die Anlaufstelle der Feuerwehr / FIZ nicht an gleicher Stelle, ist der Standort der Sprinklerzentrale und die Wegekennzeichnung mit einer gesonderten Laufkarte darzustellen und zusätzlich im Laufkartendepot mit augenfälliger Kennzeichnung „SPRINKLERZENTRALE“ zu deponieren.

Zusätzlich ist der Weg zur Sprinklerzentrale fortlaufend gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

3.5 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Gaslöschanlagen) müssen an die Brandmeldezentrale angeschaltet werden.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der Brandmeldezentrale mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Für die Vorhaltung von Feuerwehr-Laufkarten zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldegruppen.

Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln können durch BMA ausgelöst werden. Die Ansteuerung ist als „Standard-Schnittstelle Löschen“ nach DIN VDE 0833 Teil 2 Anhang D vorzunehmen.

Zur manuellen Auslösung der Löschanlage und als Stoptaster sind Meldergehäuse nach DIN EN 54 im Farbton gelb RAL 1018 zu verwenden. Zusätzlich ist eine eindeutige Kennzeichnung vorzunehmen.

3.6 Gebäudefunkanlagen

Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die geltenden Gebäudefunkrichtlinien einzuhalten. Unter anderem ist in der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) oder in unmittelbarer Nähe ein Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14 663 anzubringen (siehe Merkblatt Gebäudefunkanlagen).

Das Einschalten der Gebädefunkanlage muss sowohl manuell möglich sein (über das FGB), als auch mit Auslösung der ÜE durch die Brandmeldezentrale automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebädefunkanlage erfolgt ausschließlich per Hand am FGB. Insofern die Gebädefunkanlage nicht per Hand ausgeschaltet wurde, muss sich die Anlage 6,0 Stunden nach letztmaligem Rücksetzen der Brandmeldeanlage automatisch ausschalten. Das Zeitintervall muss nach jeder Auslösung der BMA oder Einschalten mittels Freischaltelement erneut beginnen. Ein manuelles Einschalten der Gebädefunkanlage darf keinen Alarm an der Brandmeldezentrale, der an die Feuerwehr weitergeleitet wird, bewirken.

3.7 Leitungsnetz

Brandmeldeanlagen müssen nach DIN VDE 0833 Teil 2 über ein eigenes Leitungsnetz verfügen. Dieses Leitungsnetz in Verbindung mit den Anforderungen der MLAR muss Bestandteil der Prüfung des bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen sein.

3.7.1 Primärleitungen

Als Primärleitungen nach VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 2.2. in Verbindung mit Abschnitt 2.12.1 sind auszuführen: Leitungen zu Brandmeldern, automatischen Löschanlagen, Übertragungseinrichtungen, Feuerwehrschlüsseldepots und Freischaltelementen.

Werden Primärleitungen als Ringleitungen ausgeführt, muss die Ergänzung der VdS-Richtlinie 2095 (04) Abschnitt 3.3.1 eingehalten werden.

Multifunktionale Primärleitungen zum Alarmieren, Steuern, Anzeigen und Weiterleiten von Meldungen sind zulässig, wenn sie der Ergänzung der VdS-Richtlinie 2095 (04) Abschnitt 3.3.2 entsprechen.

3.7.2 Primärleitungen und Funktionserhalt

Leitungen von Brandmelde-Unterzentralen zur BMZ, von der BMZ über die ÜE zum Übergabepunkt der Netzbetreiber sowie Leitungen zum Ansteuern von Sicherungseinrichtungen an Rettungswegen, sind grundsätzlich als Primärleitungen mit Funktionserhalt für 30 Min. nach DIN 4102 Teil 12 auszuführen.

Sonstige Primärleitungen sind mit Funktionserhalt für 30 Min. auszuführen, wenn sie durch Bereiche, Räume und Gebäudeteile verlaufen, die nicht durch automatische Brandmelder oder selbsttätige Löschanlagen überwacht werden. Bei Handfeuermeldern in F90 abgetrennten Treppenträumen gilt dies bis zum ersten Melder der Meldergruppe.

Der Funktionserhalt für 30 Min. muss durch Maßnahmen nach DIN 4102 Teil 12 Abschnitt 3 erzielt werden. Der Nachweis ist durch Prüfzeugnisse nach Abschnitt 7 der Norm, ggf. auch durch allgemein bauaufsichtliche Zulassungen, zu erbringen.

Abweichend hiervon ist auch eine Verlegung „unter Putz“ zulässig, wenn die Putzüberdeckung mind. 15 mm beträgt.

3.7.3 Primärleitungen oder Funktionserhalt

Leitungen zu Lageplantagebleaus, abgesetzten Bedienfeldern und dergl. sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 oder als Leitungen mit Funktionserhalt für 30 Min. nach DIN 4102 Teil 12 auszuführen.

3.7.4 Mechanischer Schutz

Leitungen von BMA müssen im Wandbereich ausreichend mechanisch geschützt verlegt und befestigt sein. Dies kann z. B. durch Verwendung von Leitungen mit Stahldrahtbewehrung oder -umflechtung oder durch Verlegung unter Putz erreicht werden.

4 Abnahme und wiederkehrende Prüfungen

4.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen ist die Brandmeldeanlage gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) prüfen zu lassen. Der zugehörige Prüfbericht ist unter Berücksichtigung der Muster-Prüfgrundsätze anzufertigen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Wiederkehrende Prüfungen gemäß TPrüfVO sind auf Veranlassung des Betreibers innerhalb einer Frist von drei Jahren durchführen zu lassen.

In der vorzulegenden Sachverständigenabnahme eines anerkannten Prüfsachverständigen ist auch die erfolgte Überprüfung des gesamten Übertragungsweges und deren Ergebnis zertifiziert ausweisen.

Die von der Brandschutzdienststelle freigegebene Gesamtkonzeption (vgl. Ziffer 2.2) ist dem bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen dabei als Prüfgrundlage zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung der von der Brandschutzdienststelle freigegebenen Gesamtkonzeption ist vom bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen in seinem Prüfbericht zu bescheinigen.

4.2 Wartung und Revisionsschaltungen

Für den Anschluss einer BMA an die Empfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises ist es erforderlich, dass ein Wartungsvertrag mit einer nach DIN 14 675 zertifizierten Fachfirma abgeschlossen wird.

Das anzuwendende Verfahren für Revisionsschaltungen von Übertragungen zur Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises ist in einem gesonderten Verfahren der Zentralen Leitstelle beschrieben.

Mindestens ein Verantwortlicher des Betreibers muss als „unterwiesene Person“ in die Anlagenbedienung unterwiesen werden. Der in die Bedienung der Brandmeldeanlage unterwiesene Personenkreis ist in der Objektbeschreibung des Feuerwehrplanes als Ansprechpartner aufzunehmen.

Das anzuwendende Verfahren für Wartung und Revision von Brandmeldeanlagen, die auf die AEE der Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises aufgeschaltet sind, ist in einem gesonderten Verfahren beschrieben und in einem Merkblatt zusammengefasst. Anstehende Wartungsarbeiten und die BMA-Revision sind mittels Formblatt anzumelden. Die Unterlagen können im Internet unter <http://www.rheingau-taunus.de/downloads/formulare-publikationen/brandschutz.html> erreicht und heruntergeladen werden.

4.3 Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage

Vor der ersten Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung einer BMA ist ein Ortstermin bzw. Aufschalttermin zur Kontrolle der örtlichen Gegebenheiten an der Brandmeldeanlage erforderlich. Zu diesem Termin müssen der Betreiber, der zertifizierte Errichter, die örtliche Feuerwehr sowie die Brandschutzdienststelle anwesend sein. Dabei wird nach Augenschein überprüft, ob die BMA diesen TAB sowie den Auflagen der

Baugenehmigung entspricht und ob die Voraussetzungen für eine sachgemäße Einsatzabwicklung durch die Feuerwehr gegeben sind.

Der Termin für die Inbetriebnahme ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen durch den Betreiber bzw. Errichter der Brandmeldeanlage zu koordinieren.

Bei der Inbetriebnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der Brandmeldeanlage (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) und die örtlich zuständige Feuerwehr anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises übergeben werden:

durch den Errichter der Brandmeldeanlage:

- Nachweis der Zertifizierung nach Ziffer 4.2 der DIN 14675
- Das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO).
- Meldergruppenverzeichnis, Übersicht der Meldergruppenverteilung

durch den Betreiber der Brandmeldeanlage:

- Nachweis der Wartung der Brandmeldeanlage (z.B. Kopie des Wartungsvertrages).
- Profilhalbzylinder verstellbar der Hausschließung für FSD incl. der geforderten Generalschlüssel bzw. Generalhaupttransponder.
- Sofern automatische Löschanlagen an die Brandmeldeanlage angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO)
- Kopie eines Vertrages der Störmeldungsübertragung oder
- Bescheinigung einer ständigen Besetzung der Brandmeldezentrale mit fachkundigem Personal

An der Brandmeldeanlage sind vorzuhalten:

- Schlüssel für Frontklappe Brandmeldezentrale
- Kurzbedienungsanleitung der Brandmeldezentrale
- Betriebsbuch
- 10 Ersatzscheiben für Druckknopfmelder
- Schlüssel für Druckknopfmelder
- „Außer Betrieb“ – Schilder für alle Handfeuermelder
- Meldergruppenverzeichnis (in Folie eingeschweißt)
- Feuerwehrpläne

Dieser Termin ersetzt nicht ggf. durch Gesetze, Verordnungen oder andere Vorschriften vorgeschriebene Abnahmen oder Überprüfungen.

Die Fertigstellung (Anlage D) ist der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Terminvereinbarung zur Inbetriebnahme / Aufschaltung mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Ortstermin anzuzeigen.

Über den Ortstermin ist ein Protokoll entsprechend der Anlage D anzufertigen.

Die Brandschutzdienststelle behält es sich vor weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist vor der Aufschaltung auf die Zentrale Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreis in die Funktionsweise der Brandmeldeanlage und in die örtlichen Besonderheiten des Objektes einzuweisen.

Die Durchführung dieser Einweisung ist zu dokumentieren und muss beim Ortstermin vorliegen.

4.4. Betriebsbestimmungen

4.4.1 Bedienung der Brandmeldezentrale und ihrer Peripheriegeräte

Feuerwehrbedienfeld und Feuerwehranzeigetableau werden ausschließlich durch die Feuerwehr bedient und nicht durch den Betreiber der Brandmeldeanlage.

Das **Zurückstellen von Alarmen an der Brandmeldezentrale** durch den Betreiber ist vor dem Eintreffen der Feuerwehr **unzulässig**.

Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage erfolgt bei einem ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Alarm ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das Feuerwehrbedienfeld.

4.5. Sonstige Bedingungen

Zur Erläuterung der Technischen Ausführungsbestimmungen und Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen kann die Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises zusätzliche Hinweise und Merkblätter herausgeben; diese werden als weitere Anlagen zum Bestandteil der TAB

Inkrafttreten:

Diese Technischen Ausführungsbestimmungen (TAB) für Brandmeldeanlagen im Rheingau-Taunus-Kreis treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

